

Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung der VAV (ABS 2012)

Geltungsbereich:

Die ABS gelten als Allgemeiner Teil jener Sachversicherungssparten, die auf die Geltung der ABS besonders hinweisen.

Inhaltsverzeichnis:

- Art. 1 Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss
- Art. 2 Gefahrerhöhung
- Art. 3 Sicherheitsvorschriften
- Art. 4 Prämie, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
- Art. 5 Wirkung des Insolvenz und des Sanierungsverfahrens
- Art. 6 Mehrfache Versicherung; Vereinbarter Selbstbehalt
- Art. 7 Überversicherung; Doppelversicherung
- Art. 8 Begrenzung der Entschädigung; Unterversicherung
- Art. 9 Sachverständigenverfahren
- Art. 10 Schuldhafte Herbeiführung des Schadenfalles; Obliegenheitsverletzung nach Schadeneintritt
- Art. 11 Zahlung der Entschädigung
- Art. 12 Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall
- Art. 13 Form der Erklärungen
- Art. 14 Angebot auf Änderungen von Bedingungen und Tarif
- Art. 15 Stillschweigende Verlängerung des Versicherungsvertrages
- Art. 16 Wertanpassung (Indexvereinbarung)

Anhang: Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz

Artikel 1 ABS
Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss

Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 16 bis 21 des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) vom Vertrag zurücktreten und wird diesfalls von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 2 ABS
Gefahrerhöhung

- (1) Nach Vertragsabschluss darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, dass eine Gefahrerhöhung ohne sein Wissen oder ohne seinen Willen eingetreten ist, hat er dem Versicherer unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten.
- (2) Tritt nach dem Vertragsabschluss eine Gefahrerhöhung ein, kann der Versicherer kündigen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Abs. 1 genannten Pflichten, ist der Versicherer außerdem nach Maßgabe der §§ 23 bis 31 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- (3) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Gefahrerhöhung, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.

Artikel 3 ABS
Sicherheitsvorschriften

- (1) Verletzt der Versicherungsnehmer gesetzliche, polizeiliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder duldet er ihre Verletzung, kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit einmonatiger Frist kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Verletzung bestanden hat.
- (2) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Schadenfall nach der Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadenfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat, oder wenn zur Zeit des Schadenfalles trotz Ablaufs der Frist die Kündigung nicht erfolgt war.
- (3) Im übrigen gilt § 6 VersVG. Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Gefahrerhöhung verbunden, finden die Bestimmungen über die Gefahrerhöhung Anwendung.

Artikel 4 ABS
Prämie, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- (1) Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie einschließlich der Nebengebühren gegen Aushändigung der Police, Folgeprämien einschließlich Nebengebühren an den in der Police festgesetzten Zahlungsterminen zu entrichten.
- (2) Der Versicherungsschutz tritt grundsätzlich mit der Einlösung der Police (Pkt.1) in Kraft, jedoch nicht vor dem darin festgesetzten Versicherungsbeginn. Wird die erste Prämie erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber binnen 14 Tagen bezahlt,

beginnt der Versicherungsschutz zu dem in der Police festgesetzten Zeitpunkt.

Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung der Police beginnen (vorläufige Deckung), ist die ausdrückliche Zusage der vorläufigen Deckung durch den Versicherer erforderlich. Die vorläufige Deckung endet bei Annahme des Antrages mit der Einlösung der Police. Sie tritt außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen wird und der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie schuldhaft in Verzug gerät (Pkt. 3). Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit der Frist von zwei Wochen zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Fall die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Prämie.

- (3) Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38, 39, 39a bzw. 91 VersVG. Die gerichtliche Geltendmachung des Anspruches auf rückständige Folgeprämien kann nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf der nach §§ 39 bzw. 91 VersVG gesetzten Zahlungsfristen erfolgen.
- (4) Wird der Versicherungsvertrag während der Versicherungsperiode oder sonst vorzeitig aufgelöst, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit, soweit nicht Sonderbestimmungen anderes vorsehen. Endet der Versicherungsvertrag vor Ablauf der Vertragszeit wegen Wegfall des Interesses, gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer von dem Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt. Tritt der Versicherer nach § 38 (1) VersVG zurück, weil die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt wurde, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
- (5) a) Bei Vertragsschluss fallen dem Versicherer einmalige Kosten, wie z.B. Vertriebsunterstützung, EDV Aufwand, Verarbeitungskosten, Versandkosten, etc. (kurz: Verwaltungskosten) an. Diese Verwaltungskosten werden unabhängig von der vertraglich vereinbarten Laufzeit des Versicherungsvertrages in die Prämien unter der Annahme eines tatsächlichen Bestehens des Versicherungsvertrages von 10 Jahren aufgenommen. Sofern der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag jedoch vor Ablauf von 10 Jahren beendet, ist vom Versicherungsnehmer der nicht verdiente Anteil der Verwaltungskosten nachzuzahlen.
Diese Regelung ist nicht auf Verträge anzuwenden, welche mit einem Prämienzuschlag für eine Vertragslaufzeit kürzer als 10 Jahre versehen sind.

b) Die Nachzahlung berechnet sich nach der tatsächliche Vertragsdauer und beträgt nach
- drei Jahren: 70%
- vier Jahren: 60%
- fünf Jahren: 50%
- sechs Jahren: 40%
- sieben Jahren: 30%
- acht Jahren: 20%
- neuen Jahren: 10%
der ersten Gesamtjahresprämie.

c) Diese Regelung gilt auch für bei Vertragsbeginn übernommene Kosten und Prämien, z.B. Schätzungskosten, Dauerrabatte, offene Prämien, etc. Anstelle der ersten Jahresprämie (Pkt. b) treten die übernommenen Gesamtkosten bzw. Prämien.

d) Sofern der Versicherungsnehmer nicht Verbraucher ist, gelten die abzurechnenden Verwaltungskosten, übernommenen Kosten und Prämien im Sinne von Pkt. b) auch für während der Vertragslaufzeit getätigte Investitionen bzw. Umsatzsteigerungen.

Artikel 5 ABS

Wirkung des Insolvenz und des Sanierungsverfahrens

Der Versicherer kann nach Eröffnung des Insolvenz oder des Sanierungsverfahrens über das Vermögen bzw. der Anordnung der Zwangsverwaltung über die Liegenschaft des Versicherungsnehmers den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

Artikel 6 ABS

Mehrfache Versicherung; Vereinbarter Selbstbehalt

- (1) Nimmt der Versicherungsnehmer bei einem anderen Versicherer für das versicherte Interesse eine Versicherung gegen dieselben Gefahren, hat er dem Versicherer unverzüglich den anderen Versicherer und die Versicherungssumme anzuzeigen.
- (2) Ist vereinbart, dass der Versicherungsnehmer einen Teil des Schadens selbst zu tragen hat (vereinbarter Selbstbehalt), darf er für diesen Teil keine andere Versicherung nehmen. Andernfalls wird die Entschädigung so ermäßigt, dass der Versicherungsnehmer den vereinbarten Teil des Schadens selbst trägt.

Artikel 7 ABS

Überversicherung; Doppelversicherung

- (1) Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Auch wenn die Versicherungssumme den Versicherungswert übersteigt (Überversicherung), hat der Versicherer nicht mehr als die bedingungs-gemäße Ersatzleistung zu erbringen.
- (2) Übersteigt die Versicherungssumme den Versicherungswert erheblich, können der Versicherungsnehmer und der Versicherer nach § 51 VersVG eine Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen. Eine tariflich festgelegte Mindest-prämie bleibt unberührt.
- (3) Im Falle der Doppelversicherung gelten die §§ 59 und 60 VersVG.

Artikel 8 ABS

Begrenzung der Entschädigung; Unterversicherung

- (1) Die Versicherungssumme bildet die Grenze für die Ersatzleistung des Versicherers, und zwar ist die Ersatzleistung für die unter jeder einzelnen Post der Polizza versicherten Sachen durch die für die betreffende Post angegebene Versicherungssumme begrenzt.
- (2) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), wird der Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt. Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede Post der Polizza gesondert festzustellen.

Artikel 9 ABS

Sachverständigenverfahren

- (1) Der Versicherungsnehmer kann verlangen, dass Ursache und Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt werden. Die Feststellungen, die die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
- (2) Für das Sachverständigenverfahren gelten, soweit im folgenden nichts Abweichendes bestimmt wird, die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über Schiedsgerichte:
 - a) Jeder Vertragspartner ernennt einen Sachverständigen. Jeder Vertragspartner kann den anderen unter Angabe des von ihm gewählten Sachverständigen zur Ernennung des zweiten Sachverständigen schriftlich auffordern. Erfolgt diese Ernennung nicht

binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung, wird auf Antrag des anderen Vertragspartners der zweite Sachverständige durch das für den Schadenort zuständige Bezirksgericht ernannt. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen. Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, wird der Obmann auf Antrag eines Vertragspartners oder beider Vertragspartner durch das für den Schadenort zuständige Bezirksgericht ernannt.

- b) Die Sachverständigen reichen ihre Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer ein. Weichen die Ergebnisse der Feststellungen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen und reicht seine Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer ein.
- c) Jeder Vertragspartner trägt die Kosten seines Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.
- (3) Auf Grund der Feststellung der Sachverständigen oder des Obmannes wird die Entschädigung berechnet.
- (4) Durch das Sachverständigenverfahren werden die Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadenfall nicht berührt.

Artikel 10 ABS

Schuldhaftes Herbeiführen des Schadenfalles; Obliegenheitsverletzung nach Schadeneintritt

- (1) Wenn der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeiführt, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von jeder Verpflichtung zur Leistung aus diesem Schadenfall frei. Werden von den genannten Personen nach Eintritt des Schadenfalls zu erfüllende Obliegenheiten grobfahrlässig oder vorsätzlich verletzt, tritt Leistungsfreiheit nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 VersVG ein.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadenfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat.

- (2) Ist der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen wegen des herbeigeführten Schadens oder wegen eines bei der Feststellung der Leistungspflicht oder bei der Ermittlung der Entschädigung begangenen Betruges oder Betrugsversuches rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt, so gilt die Leistungsfreiheit als festgestellt.

Artikel 11 ABS

Zahlung der Entschädigung

- (1) Die Entschädigung ist erst nach ihrer vollständigen Feststellung fällig, jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- (2) Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung aufzuschieben,
 - a) wenn Zweifel über die Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen, bis zur Beibringung des erforderlichen Nachweises;

- b) wenn eine polizeiliche oder strafgerichtliche Untersuchung aus Anlass des Schadens gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet wurde, bis zur Erledigung dieser Untersuchung.
- (3) Wenn der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr gerichtlich geltend gemacht wird, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und der diesbezüglichen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- (4) Im übrigen gelten die §§ 11 und 12 VersVG.
- (5) Für Schäden, die aus ein und derselben Ursache im zeitlichem Zusammenhang (Kumulschaden) anfallen, gilt im Rahmen der Katastrophendeckung (Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Erdbeben, Lawinen und Lawinenluftdruck) für alle bei der VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft abgeschlossenen bzw. bestehenden Verträge ein Betrag von EUR 5.000.000,00 als Höchstgrenze der Versicherungsleistung. Überschreitet die Summe der gestellten Ansprüche den Betrag von EUR 5.000.000,00, so wird die Leistung für jeden einzelnen betroffenen Vertrag im Verhältnis der Summe der vertraglichen Einzelansprüche zu diesem Betrag gekürzt.

Artikel 12 ABS Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

- (1) Sofern in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der betreffenden Sachversicherungssparte oder einer sonstigen vertraglichen Vereinbarung keine abweichende Regelung getroffen ist, können nach dem Eintritt des Schadenfalls sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.
- (2) Die Kündigung ist jederzeit, jedoch nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.
- (3) Hat der Versicherungsnehmer einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, ist der Versicherer berechtigt, den Versicherungsvertrag nach Ablehnung des Entschädigungsanspruchs mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Artikel 13 ABS Form der Erklärungen

Sämtliche Anzeigen und Erklärungen einschließlich Rücktritts- und Kündigungserklärungen des Versicherungsnehmers müssen schriftlich erfolgen. Hinsichtlich der Schadenanzeigen siehe die Bestimmungen über die Obliegen-

heiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der betreffenden Sachversicherungssparte.

Der Schriftform werden Faxe und E-Mails gleichgestellt, sofern daraus eindeutig der Erklärungswille des Versicherungsnehmers nachvollzogen werden kann.

Artikel 14 ABS Angebot auf Änderung von Bedingungen und Tarif

Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer ein Angebot auf Anpassung der dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und, unbeschadet einer vertraglich vereinbarten Indexanpassung (Indexierung), des vereinbarten Tarifs (Prämie, Deckungsumfang) mit Wirkung für bestehende Verträge unterbreiten. Wenn der Versicherungsnehmer ein solches unter Berufung auf diese Klausel gemachtes Angebot nicht innerhalb von sechs Wochen ausdrücklich ablehnt, gilt sein Schweigen als Zustimmung zu diesem Änderungsangebot und wird die Änderung Vertragsinhalt. Auf die Bedeutung des Schweigens und die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von sechs Wochen eine ausdrückliche Erklärung abzugeben, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer in diesem Angebot besonders hinzuweisen.

Artikel 15 ABS Stillschweigende Verlängerung des Versicherungsvertrages

- (1) Der Vertrag gilt zunächst für die in der Police festgesetzte Dauer. Beträgt diese mindestens ein Jahr, gilt das Versicherungsverhältnis jedesmal um ein Jahr verlängert, wenn es nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit von einem der Vertragsteile schriftlich gekündigt worden ist.
- (2) Bei Versicherungsverträgen, deren Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers gehört (Verbraucherverträge), wird der Versicherer den Versicherungsnehmer vor Beginn der Kündigungsfrist auf die Rechtsfolgen der Vertragsverlängerung bei unterlassener Kündigung so rechtzeitig hinweisen, dass dieser zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eine angemessene Frist hat.

Artikel 16 ABS Wertanpassung (Indexvereinbarung)

Die Prämie erhöht oder vermindert sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz, der den Veränderungen gemäß dem Gesamtindex der Baukostenindex bzw. bei dessen Entfall (Auflassung) dem entsprechenden Nachfolgeindex entspricht. Im gleichen Ausmaß verändert sich die Versicherungs-/Höchsthaftungssumme. Bei Verträgen die mit „unbegrenzter Versicherungssumme“ abgeschlossen wurden, verändert sich nur die Prämie. Für die Prämienberechnung wird die Indexzahl herangezogen, die jeweils drei Monate vor Hauptfälligkeit Gültigkeit hatte. Die prozentuelle Erhöhung oder Verminderung wird in der Prämienvorschrift ausgewiesen. Der Ausgangsindex ist in der Police angeführt.

Allgemeine Bedingungen für die Haushaltversicherung mit Wertanpassung der VAV (ABH 2012)

Allgemeiner Teil

1. Auf die Sachversicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung, auf die Haftpflichtversicherung Art. 8-16, finden die ABS sinngemäß Anwendung.
2. Die Hauptfälligkeit der Prämien ist unabhängig von der Zahlungsweise jeweils der 1. des Monats eines jeden Jahres, der im Ablaufdatum der Polizza enthalten ist.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

I. Sachversicherung

Artikel	1	Welche Sachen und Kosten sind versichert?
Artikel	2	Welche Gefahren und Schäden sind versichert?
Artikel	3	Wo gilt die Versicherung?
Artikel	4	Welche Sicherheitsvorschriften hat der Versicherungsnehmer zu beachten?
Artikel	5	Was muss der Versicherungsnehmer im Schadenfall tun?
Artikel	6	Was wird im Schadenfall entschädigt?
Artikel	7	Wann wird die Entschädigung gekürzt?

II. Haftpflichtversicherung

Artikel	8	Was gilt als Versicherungsfall?
Artikel	9	Was ist Gegenstand der Versicherung?
Artikel	10	Welche Gefahren sind versichert?
Artikel	11	Welche Personen sind mitversichert?
Artikel	12	Wo gilt die Versicherung?
Artikel	13	Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung?
Artikel	14	Welche Leistung erbringt der Versicherer?
Artikel	15	Für welche Schadenersatzverpflichtungen wird keine Leistung erbracht?
Artikel	16	Was muss der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall tun?

III. Allgemeine Bestimmung

Artikel	17	Wie erfolgt die Wertanpassung?
Artikel	18	Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

I. Sachversicherung

Artikel 1

Welche Sachen und Kosten sind versichert?

- 1 Sachen:
 - 1.1 Der gesamte Wohnungsinhalt.

Dieser umfasst alle beweglichen Sachen, die dem privaten Gebrauch oder Verbrauch dienen und im Eigentum des Versicherungsnehmers, des Ehegatten/Lebensgefährten, der Kinder und anderer Verwandter, die im gemeinsamen Haushalt leben, stehen.
 - 1.2 Zum Wohnungsinhalt gehören auch folgende Baubestandteile und folgendes Gebäudezubehör:

Malerei, Tapeten, Verfließungen, Fußböden, Wand- und Deckenverkleidungen, Heizungsanlagen, Badezimmer Einrichtungen, Klosetts und Armaturen. Diese gehören dann nicht zum Wohnungsinhalt, wenn sie sich in einem Ein- oder Zweifamilienhaus befinden und der Wohnungsinhaber Eigentümer dieses Gebäudes ist.
 - 1.3 Die Einrichtung von Fremdenzimmern bei nicht gewerbsmäßiger Fremdenbeherbergung.
 - 1.4 Gebäudeverglasungen, die zu den vom Versicherungsnehmer ausschließlich benützten Räumen gehören, bis zu einem Ausmaß von 5 m² pro Einzelscheibe bzw. -element.
 - 1.5 Antennenanlagen auf dem Grundstück, das in der Polizze als Versicherungsort angeführt ist.
 - 1.6 Fremde Sachen - ausgenommen die der Mieter, Untermieter und der gegen Entgelt beherbergten Gäste - soweit nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung verlangt werden kann.
- 2 Kosten:

Die bei einem entschädigungspflichtigen Schaden entstandenen Aufräumungskosten (einschließlich Transport bis zur nächsten gestatteten Ablagerungsstätte) und Reinigungskosten der versicherten Räumlichkeit sind bis 5 % der Versicherungs-/Höchsthaftungssumme maximal EUR 15.000,00 mitversichert.
- 3 Nicht versichert sind:
 - 3.1 Kraftfahrzeuge und Anhänger aller Art, Motorfahräder, Motorboote und Segelboote samt Zubehör.
 - 3.2 Baubestandteile und Gebäudezubehör, wenn diese noch nicht fix montiert sind, Handelswaren, Geschäfts- und Sammelgelder.

Artikel 2

Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

1. Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Absturz und Anprall von bemannten Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon und Abhandenkommen bei diesen Ereignissen.
 - 1.1 Als Brand gilt ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadenfeuer).

Nicht versichert sind:

Schäden, die durch ein Feuer verursacht werden, das sich nicht selbst ausbreiten kann (z. B. Sengschäden durch Bügeln, Trocknen, brennenden Tabak, Heizmaterial, etc.), Schäden an Elektrogeräten durch die Energie des elektrischen Stromes.

- 1.2 Als Blitzschlagschäden gelten nur Schäden, die durch die schädigende Kraft oder Wärmewirkung des Blitzschlages entstehen.

Nicht versichert sind:

Schäden durch Überspannung bzw. durch Induktion (auch indirekter Blitzschlag).

- 1.3 Als Explosion gilt eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
2. Schäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben und Abhandenkommen bei einem derartigen Ereignis.
 - 2.1 Als Sturm gilt ein Wind mit Spitzengeschwindigkeiten von mehr als 60 km/h; für die Feststellung der Spitzengeschwindigkeit im einzelnen Fall ist die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.
 - 2.2 Hagelschäden sind Beschädigungen durch herabfallende Schollen.
 - 2.3 Als Schneedruckschäden gelten Schäden, die durch das Gewicht der angesammelten Schneelast entstehen.
 - 2.4 Als Felssturz-, Steinschlag- oder Erdbebensschäden gelten Schäden, die durch Felsblöcke, Gesteinstteile oder Erdmassen entstehen, wenn diese selbständig in Bewegung geraten.
 - 2.5 Nicht versichert sind:

- 2.5.1 Schäden durch Sturmflut, Hochwasser, Überschwemmungen, Vermurungen, Lawinen und Lawinenluftdruck, auch dann nicht, wenn diese Ereignisse bei einem Sturm, Hagelschlag, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben auftreten oder deren Folge sind.

- 2.5.2 Schäden durch Bewegung von Felsblöcken, Gesteinstteilen oder Erdmassen, wenn diese Bewegung durch Erdaufschüttungen bzw. -abgrabungen, Sprengungen oder die Erschließung gasförmiger, flüssiger oder fester Stoffe aus dem Erdinneren verursacht wurde.

3. Schäden durch versuchten oder vollbrachten Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl und Beraubung.

- 3.1 Nicht versichert sind Schäden durch Vandalismus.

- 3.2 Einbruch liegt vor, wenn der Täter in die Versicherungsräumlichkeiten

- a) durch Eindringen oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht;
- b) durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind und ein erschwerendes Hindernis darstellen, einsteigt;
- c) heimlich einschleicht und aus den abgeschlossenen Räumlichkeiten Sachen entwendet;
- d) mit Werkzeugen oder falschen Schlüsseln eindringt;
- e) mit richtigen Schlüsseln eindringt, die er sich durch Einbruch in andere als die versicherten Räume eines Gebäudes oder durch Raub angeeignet hat.

- 3.3 Haftungsbegrenzungen

Für Bargeld, Valuten, Einlagebücher ohne Klausel, Schmuck, Edelsteine, Briefmarken- und Münzensammlungen ist die Haftung mit folgenden Beträgen begrenzt:

- a) in - auch unversicherten - Möbeln oder im Safe ohne Panzerung oder freiliegend

- aa) für Bargeld, Valuten, Einlagebücher ohne Klausel EUR 1.000,00, davon freiliegend EUR 200,00,
 - bb) für Schmuck, Edelsteine, Briefmarken- und Münzensammlungen EUR 4.000,00, davon freiliegend EUR 1.500,00,
 - b) nur gegen besondere Vereinbarung zusätzlich; im versperrten, eisernen, feuerfesten Geldschrank (der Sicherheitsklasse EN1/VSÖ III, mit mindestens 100 kg Gewicht) oder in einer versperrten Einsatzkasse (der Sicherheitsklasse EN1/VSÖ III, mindestens 100 kg Gewicht) EUR 18.200,00,
 - c) nur gegen besondere Vereinbarung zusätzlich; im versperrten Geldschrank (Gewicht über 250 kg) mit besserem Sicherheitsgrad als unter lit. b) beschrieben oder im versperrten Mauer(Wand-)safe mit mindestens Schlossschutzpanzer (Sicherheitsklasse EN2/VSÖ II), EUR 58.200,00.
- 3.4 Ein Einbruchdiebstahl in versperrte Geldschränke oder Mauersafes mit Hilfe richtiger Schlüssel liegt nur vor, wenn sich der Täter diese Schlüssel durch Einbruchdiebstahl in andere als die versicherten Räume eines Gebäudes oder durch Raub angeeignet hat.
- 3.5 Der einfache Diebstahl ist nur bei Entwendung aus der Wohnung und für die im Freien und im Stiegenhaus versicherten Sachen gedeckt. Die Haftung für Bargeld und Valuten ist mit EUR 370,00 und für den sonstigen Wohnungsinhalt mit EUR 1.500,00 begrenzt.
- 3.6 Die Haftungsbegrenzungen stellen die Höchstentschädigung dar, auch für den Fall, wenn mehrere Haushaltversicherungen für den selben Haushalt abgeschlossen sind.
- 3.7 Beraubung liegt vor, wenn tätliche Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen oder andere Personen, die berechtigt in den Versicherungsräumlichkeiten anwesend sind, angewendet oder angedroht wird, um versicherte Sachen wegzunehmen.
4. Schäden durch Austreten von Leitungswasser und durch Frost.
- 4.1 Als Leitungswasser gilt Wasser in Zu- und Ableitungsrohren oder angeschlossenen Einrichtungen von Wasserleitungs-, Warmwasserversorgungs- oder Heizungsanlagen.
- 4.2 Frostschäden an Heizungsanlagen, Badezimmereinrichtungen, Klosetts, Armaturen und angeschlossenen wasserführenden Einrichtungen, wenn diese Sachen gemäß Artikel 1 zum Wohnungsinhalt gehören.
- 4.3 Nicht versichert sind:
- Schäden durch Grund- oder Hochwasser, durch Wasser aus Witterungsniederschlägen oder dadurch verursachten Rückstau.
5. Schäden durch Glasbruch.
- 5.1 Als Glasbruch gelten Schäden, die durch Bruch der versicherten Gebäudeverglasungen (Artikel 1), Möbel- und Bildverglasungen und Wandspiegel entstehen.
- 5.2 Nicht versichert sind:
- 5.2.1 Schäden an Gebäudeverglasungen vor dem ordnungsgemäßen Einsetzen, beim Einsetzen, beim Herausnehmen, beim Transport oder bei Reparaturarbeiten.
- 5.2.2 Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirr, Hohlgläsern, Beleuchtungskörpern, Glasdächern, Glasbausteinen, Kunstverglasungen, Kochflächen und Kunststoffen (z. B. Plexi-, Acryl- Glas).

6. Zu Punkt 1. bis 5.

Nicht versichert sind:

Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von

- 6.1 Kriegseignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;
- 6.2 inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;
- 6.3 allen mit den genannten Ereignissen (Punkte 6.1 und 6.2) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
- 6.4 Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen;
- 6.5 Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.

Artikel 3

Wo gilt die Versicherung?

- 1. Die Versicherung gilt in den vom Versicherungsnehmer bewohnten Räumen des Gebäudes auf dem Grundstück, das in der Polizza als Versicherungsort angeführt ist.
- 2. Auch außerhalb der Wohnräume sind folgende Sachen des Wohnungsinhaltes versichert:
 - 2.1 Auf dem Dachboden, im Keller (Kellerabteil) oder Ersatzraum (z.B. Schuppen, Privatgarage u. dgl.):
Möbel, Stellagen, Werkzeuge, Fahrräder, Kraftfahrzeug-Zubehör, Reise- und Sportutensilien, Schlauchboote, Wäsche und Bekleidung, Lebensmittel, Wirtschaftsvorräte, Kühl-, Waschgeräte und Heizmaterial, elektronische Geräte zur privaten Verwendung im Haushalt sowie sonstiger Boden- und Kellerkram. Die Ersatzleistung für elektronische Geräte erfolgt zum Zeitwert und ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 350,00 je Schadenfall begrenzt.
- Nicht versichert sind Wertsachen, insbesondere ausgeschlossen sind; Bargeld, Schmuck, Briefmarken- und Münzensammlungen sowie Pelze, echte Teppiche, Kunstgegenstände und Antiquitäten.
- 2.2 Im Freien auf dem Grundstück und im Stiegenhaus:
Gartenmöbel, Gartengeräte, Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Wäsche, gesicherte Fahrräder.
- 3. Außerhalb der Wohnung sind in Europa im geographischen Sinn oder einem Mittelmeeranliegerstaat versichert:
Sachen des Wohnungsinhaltes, die vorübergehend, aber nicht länger als 6 Monate in ständig bewohnte Gebäude verbracht werden. Diese Außenversicherung ist mit 10 % der Versicherungs-/Höchsthaftungssumme maximal EUR 25.000,00 und mit 10 % der Haftungsbegrenzungen, die für Einbruchdiebstahl gelten, beschränkt und gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.
Diese Außenversicherung gilt nicht für Zweitwohnsitze und deckt nicht Schäden durch einfachen Diebstahl. Das Beraubungsrisiko ist in dieser Außenversicherung auch außerhalb von Gebäuden mitversichert.
- 4. Bei Wohnungswechsel innerhalb von Österreich gilt die Versicherung während des Umzuges, dann in den neuen Wohnräumen, sofern der Vertrag nicht vor Beginn des Umzuges und mit Wirkung auf den Tag vor Beginn des Umzuges gekündigt wird.

Der Wohnungswechsel ist dem Versicherer schriftlich zu melden.

Artikel 4

Welche Sicherheitsvorschriften hat der VN zu beachten?

1. Wenn die Versicherungsräumlichkeiten auch nur für kurze Zeit von allen Personen verlassen werden, sind sie zu versperren und Sicherungen, die vertraglich mit Besonderen Bedingungen vereinbart sind, vollständig anzuwenden.
2. In länger als 72 Stunden unbewohnten Gebäuden sind während der Dauer des Unbewohntseins die wasserführenden Leitungen (Hauptkahn) abgesperrt zu halten.

Während der Heizperiode sind zusätzlich sämtliche wasserführenden Leitungen und Anlagen zu entleeren, sofern die Heizung nicht durchgehend in Betrieb gehalten wird.
3. Die Beseitigung, Auflassung oder Verminderung von Sicherungen, die vertraglich mit Besonderen Bedingungen vereinbart sind, darf ohne Zustimmung des Versicherers nicht vorgenommen werden.
4. Über Wertpapiere, Einlagebücher, sonstige Urkunden und Sammlungen hat der Versicherungsnehmer Verzeichnisse zu führen und gesondert aufzubewahren, wenn diese Sachen insgesamt den Wert von EUR 7.300,00 übersteigen. Das gleiche gilt für Antiquitäten, Kunstgegenstände, Schmuck, Pelze und Teppiche, wenn der Einzelwert dieser Sachen EUR 3.700,00 übersteigt. Bei Briefmarken- und Münzensammlungen sind für Einzelstücke mit einem Verkehrswert über EUR 370,00 Verzeichnisse zu führen.

Artikel 5

Was muss der Versicherungsnehmer im Schadenfall tun?

1. Schadenminderungspflicht:
 - 1.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Möglichkeit für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen und allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen.
 - 1.2 Bei Verlust von Einlagebüchern und Wertpapieren muss die Sperre von Auszahlungen beantragt und soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren (Aufgebotsverfahren) eingeleitet werden.
2. Schadenmeldepflicht:
 - 2.1 Der Schaden muss dem Versicherer innerhalb von 3 Tagen gemeldet werden.
 - 2.2 Schäden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl und Beraubung müssen jedoch sofort der Sicherheitsbehörde gemeldet werden. Vor der Erhebung durch die Sicherheitsbehörde darf der Versicherungsnehmer den Zustand, der durch den Schaden herbeigeführt wurde, ohne Zustimmung des Versicherers nur dann verändern, wenn es zur Schadenminderung erforderlich ist.
 - 2.3 Die für die Begründung des Entschädigungsanspruches nötigen Angaben sind auf Verlangen des Versicherers schriftlich zu Protokoll zu geben; die hierzu dienlichen Untersuchungen müssen gestattet und unterstützt werden.

Der Versicherer kann vom Versicherungsnehmer ein Verzeichnis der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangabe verlangen.
 - 2.4 Bis zur Anzeige des Schadens bei der Sicherheitsbehörde kann die Entschädigungszahlung aufgeschoben werden.

- 2.5 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorher angeführten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG, bei Verletzung der unter Punkt 1 angeführten Obliegenheiten nach Maßgabe des § 62 VersVG, von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei Verletzung der unter Punkt 2 vorgesehenen Obliegenheiten bleibt die Leistungsverpflichtung des Versicherers bestehen, wenn dieser vom Eintritt des Schadens in anderer Weise rechtzeitig Kenntnis erlangt.

Artikel 6

Was wird im Schadenfall entschädigt?

1. Ersatzleistung:
 - 1.1 Es wird der Schaden ersetzt, der durch die unmittelbare Einwirkung der versicherten Gefahren oder deren unvermeidliche Folge entsteht.
 - 1.2 Bei zerstörten oder entwendeten Sachen die Kosten der Anschaffung neuer Sachen gleicher Art und Güte (Wiederbeschaffungspreis am Tag des Schadens).
 - 1.3 Bei beschädigten Sachen die Reparaturkosten, höchstens jedoch die Kosten der Wiederbeschaffung. Restwerte werden gegengerechnet.
 - 1.4 Wenn der Zeitwert einer Sache unter 40 % des Wiederbeschaffungspreises liegt, wird nur der Zeitwert ersetzt. Als Zeitwert gilt der Wiederbeschaffungspreis abzüglich Wertminderung durch Alter und Abnutzung.
 - 1.5 Bei Glasbruchschäden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten sowie erforderliche Notverglasungs- oder Notverschalungskosten.
 - 1.6 Bei Tapeten, Malerei, textilen Wand- und Bodenbelägen und solchen aus Kunststoff der Zeitwert.
 - 1.7 Bei Einbruchdiebstahl und Beraubung auch die Wiederherstellungskosten für beschädigte oder entwundene Baubestandteile und Gebäudezubehör der Versicherungsräumlichkeiten (auch in Ein- und Zweifamilienhäusern).
 - 1.8 Bei Sachen von künstlerischem oder historischem Wert der Verkehrswert.
 - 1.9 Bei Einlagebüchern mit Klauseln und bei Wertpapieren die Kosten des Aufgebotsverfahrens im Inland.
 - 1.10 Schadenminderungskosten, auch wenn diese erfolglos aufgewendet wurden.
2. Nicht ersetzt werden:
 - 2.1 Bei zusammengehörenden Einzelsachen (z.B. Sammlungen) die Entwertung der Gesamtsache, die durch die Beschädigung, Zerstörung oder Entwendung von Einzelsachen entsteht.
 - 2.2 Ein persönlicher Liebhaberwert.
 - 2.3 Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse stehenden Feuerwehren oder anderer zur Hilfe Verpflichteter; Aufwendungen, die durch Gesundheitsschädigungen bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden.
 - 2.4 Schäden, soweit sie aus einer bestehenden Gebäudeversicherung zu vergüten sind.
3. Wiederherbeigeschaffte Sachen:
 - 3.1 Erlangt der Versicherungsnehmer über den Verbleib entwendeter Sachen Kenntnis, so hat er dies dem Versicherer unverzüglich zu melden und bei der Wiederbeschaffung der Sachen behilflich zu sein.
 - 3.2 Werden die Sachen nach Zahlung der Entschädigung herbeigeschafft, so hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder die Sachen dem Versicherer zu übereignen.

4 Sachverständigenverfahren:

In einem Sachverständigenverfahren gemäß Artikel 9 ABS muss die Feststellung der beiden Sachverständigen den Ersatzwert der vom Schaden betroffenen Sachen und den Wert der Reste enthalten. Auf Verlangen eines Vertragspartners muss auch eine Feststellung des Ersatzwertes der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen, Sachen erfolgen.

5 Fälligkeit festgestellter Entschädigungen:

Es gelten die Bestimmungen des Artikel 11 (1) ABS.

Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des die Zeitwertentschädigung übersteigenden Teiles der Entschädigung nur insoweit, als die Verwendung der Entschädigung zur Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung von Gegenständen des Wohnungsinhaltes innerhalb eines Jahres nach dem Schadenfall sichergestellt ist.

Artikel 7

Wann wird die Entschädigung gekürzt?

Bei Vorliegen einer Unterversicherung.

1. Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der Ersatzwert (Versicherungswert) des gesamten Wohnungsinhaltes. In diesem Fall wird die Entschädigung im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt.
2. Wird eine Unterversicherung festgestellt, wird sie auch für die Außenversicherung, die Schadenminderungskosten, die Haftungsbegrenzungen bei Einbruchdiebstahl und einfachem Diebstahl sowie die Aufräumungs- und Reinigungskosten wirksam.
3. Für die Feststellung einer Unterversicherung bei Einbruchdiebstahlschäden werden für Wertsachen gemäß Artikel 2, Punkt 3.3 höchstens die vereinbarten Beträge der Haftungsbegrenzungen angewendet.
4. Eine Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn sie 10 % des Versicherungswertes nicht übersteigt.

II. Haftpflichtversicherung

Artikel 8

Was gilt als Versicherungsfall?

1. Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem privaten Risikobereich entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
2. Mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadenereignisse gelten als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Schadenereignisse, die auf gleichartigen Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

Artikel 9

Was ist Gegenstand der Versicherung?

Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer

1. die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen

Inhalts erwachsen (in der Folge kurz "Schadenersatzverpflichtungen" genannt);

2. die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Artikel 14, Punkt 6;
3. Personenschäden sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen; Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung - nicht jedoch Verlust oder Abhandenkommen - von körperlichen Sachen.

Artikel 10

Welche Gefahren sind versichert?

Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit, insbesondere

1. als Wohnungsinhaber (nicht aber als Haus- und/oder Grundbesitzer) und als Arbeitgeber von Hauspersonal;
2. aus der Fremdenbeherbergung, sofern keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist. Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus der Beschädigung von eingebrachten Sachen der zur Beherbergung aufgenommenen Gäste (ausgenommen Kraft- und Wasserfahrzeuge) sowie auf Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von EUR 3.700,00; (Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder auf einen Personen- noch Sachschaden zurückzuführen sind.)
3. aus der Innehabung und dem Betrieb einer Rundfunk- und Fernsehempfangsanlage;
4. aus der Haltung und Verwendung von Fahrrädern;
5. aus der nicht berufsmäßigen Sportausübung, ausgenommen die Jagd;
6. aus dem erlaubten Besitz von Hieb-, Stich- und Schusswaffen und aus deren Verwendung als Sportgerät und für Zwecke der Selbstverteidigung;
7. aus der Haltung von Kleintieren, ausgenommen Hunde. Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Schadenersatzverpflichtung des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten;
8. aus der gelegentlichen Verwendung, nicht jedoch der Haltung von Elektro- und Segelbooten;
9. aus der Haltung und Verwendung von sonstigen nicht motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen sowie von Schiffsmodellen. Personen, die mit Willen des Halters bei der Verwendung tätig sind oder mit seinem Willen mit dem Wasserfahrzeug befördert werden, gelten mitversichert;
10. aus der Haltung und Verwendung von nicht motorisch angetriebenen Flugmodellen bis zu einem Fluggewicht von 5 kg;
11. aus der Gefahr der Verunreinigung von Erdreich und Gewässern bis zu einer Versicherungssumme von EUR 73.000,00 ausgenommen Lagerung und Verwendung von Mineralölprodukten, insbesondere Heizöl.

Artikel 11

Welche Personen sind mitversichert?

Die Versicherung erstreckt sich auch auf gleichartige Schadenersatzverpflichtungen

1. des mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten;
2. der minderjährigen Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten; diese Kinder bleiben darüber hinaus bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mitversichert, sofern und solange sie über keinen eigenen Haushalt und/oder kein eigenes regelmäßiges Einkommen verfügen;
3. von Personen, die für den Versicherungsnehmer aus einem Arbeitsvertrag oder Gefälligkeitshalber häusliche Arbeiten verrichten, in dieser Eigenschaft. Ausgeschlossen sind Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers handelt.

Artikel 12 Wo gilt die Versicherung?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenereignisse, die in Europa im geografischen Sinn oder in einem außereuropäischen Mittelmeer-Anliegerstaat eingetreten sind.

Artikel 13 Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung?

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenereignisse, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind.
2. Schadenereignisse, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, sind nur gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages von der Ursache, die zu dem Schadenereignis geführt hat, nichts bekannt war.
3. Bei einem Personenschaden durch allmähliche Einwirkung gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.

Artikel 14 Welche Leistungen erbringt der Versicherer?

1. Der Versicherer leistet für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen bis zu einer Pauschalversicherungssumme von EUR 365.000,00 je Versicherungsfall.
2. Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt oder mehrere Haushaltversicherungen für denselben Haushalt bei einem oder mehreren Versicherern abgeschlossen sind.
3. Der Versicherer leistet für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Dreifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.
4. An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung vorzunehmen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.

5. Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck aufgrund der österreichischen Sterbetafel OEM 1980/82 und eines Zinsfußes von jährlich 3 % ermittelt (siehe Rententafel).
6. Rettungskosten; Kosten:

Die Versicherung umfasst den Ersatz von Rettungskosten.

Die Versicherung umfasst ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.

Die Versicherung umfasst weiters die Kosten der über Weisung des Versicherers geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren.

Diese Kosten werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

7. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Artikel 15 Für welche Schadenersatzverpflichtungen wird keine Leistung erbracht?

1. Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen;
2. Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadeneintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde (z.B. im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise);
3. Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen;
4. Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung von
 - 4.1 Luftfahrzeugen,
 - 4.2 Luftfahrtgeräten (ausgenommen Flugmodelle gemäß Artikel 10, Punkt 10),
 - 4.3 Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen.

Die Begriffe Luftfahrzeug und Luftfahrtgerät sind im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBl. Nr. 253/1957), die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliche

Kennzeichen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (BGBI. Nr. 267/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung auszulegen.

5. Schäden, die zugefügt werden
- 5.1 dem Versicherungsnehmer selbst;
- 5.2 Angehörigen des Versicherungsnehmers (als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister; außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt).
6. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an
- 6.1 Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast, gepachtet oder in Verwahrung genommen haben, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung (ausgenommen Sachen der Logiergäste gemäß Artikel 10, Punkt 2);
- 6.2 beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen;
- 6.3 jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.
7. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).

Artikel 16

Was muss der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall tun?

1. Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten.
2. Er hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, zu informieren, und zwar schriftlich, falls erforderlich auch fernmündlich oder fernschriftlich.

Insbesondere sind anzuzeigen:

- 2.1 der Versicherungsfall;
- 2.2 die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;
- 2.3 die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten;
- 2.4 alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.
3. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.
- 3.1 Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.
- 3.2 Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer aus eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.

- 3.3 Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu vergleichen.

4. Eine Verletzung der Obliegenheiten kann zur teilweisen oder gänzlichen Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 Punkt 3 VersVG führen.

Für die Erfüllung der Pflichten sind auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

5. Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.
6. Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

III. Allgemeine Bestimmung

Artikel 17

Wie erfolgt die Wertanpassung?

1. Die Prämie erhöht oder vermindert sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz, der den Veränderungen gemäß dem Gesamtindex der Verbraucherpreise bzw. bei dessen Entfall (Auflassung) dem entsprechenden Nachfolgeindex entspricht. Im gleichen Ausmaß verändert sich die Versicherungs-/Höchsthaftungssumme. Für die Prämienberechnung wird die Indexzahl herangezogen, die jeweils drei Monate vor Hauptfälligkeit Gültigkeit hatte. Die prozentuelle Erhöhung oder Verminderung wird in der Prämienvorschrift ausgewiesen.
2. Bei Verträgen mit „unbegrenzter Versicherungssumme“ ist die Prämienberechnungsgrundlage die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich Wandstärke und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen). Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohnzwecke geeignet sind, Treppen, offene Balkone, Terrassen sowie für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke spezifisch ausgestattete Räume innerhalb der Wohnung werden bei der Berechnung der Nutzfläche nicht berücksichtigt. Hobbyräume sind der Nutzfläche zuzurechnen.
- 2.1 Die Prämie erhöht oder vermindert sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz, der den Veränderungen gemäß dem Gesamtindex der Verbraucherpreise bzw. bei dessen Entfall (Auflassung) dem entsprechenden Nachfolgeindex entspricht. Für die Prämienberechnung wird die Indexzahl herangezogen, die jeweils drei Monate vor Hauptfälligkeit Gültigkeit hatte. Die prozentuelle Erhöhung oder Verminderung wird in der Prämienvorschrift ausgewiesen.

Artikel 18

Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

Abweichend von Art. 12 ABS gilt vereinbart:

1. Nach Eintritt des Schadenfalles kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruches ganz oder teilweise verweigert oder verzögert hat. Die Kündigung kann nur innerhalb eines Monats nach Ablehnung der Versicherungsleistung, im Falle eines Rechtsstreites über diese auch innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Urteiles erfolgen; im Falle der Verzögerung der Anerkennung muss die Kündigung innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung ausgesprochen

werden. Die Kündigung darf nicht für einen späteren Zeitpunkt als für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Hat der Versicherungsnehmer bei Verzögerung der Anerkennung des begründeten Versicherungsanspruches nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung gekündigt und erfolgt nachher eine Ablehnung der Versicherungsleistung durch den Versicherer, kann der Versicherungsnehmer noch innerhalb eines Monats nach dieser Ablehnung kündigen.

2. Nach Eintritt des Schadenfalles kann der Versicherer kündigen, wenn er Entschädigung geleistet oder die Verpflichtung zur Leistung mindestens dem Grunde

nach anerkannt hat oder der Versicherungsnehmer einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben hat. Die Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Leistung der Entschädigung oder Anerkennung der Verpflichtung zur Leistung dem Grunde nach oder Ablehnung des arglistig erhobenen Entschädigungsanspruches erfolgen. Bei Kündigung nach Leistung der Entschädigung oder Anerkennung der Verpflichtung zur Leistung dem Grunde nach ist eine Kündigungsfrist von mindestens einem Monat einzuhalten; die Kündigung wegen arglistiger Erhebung eines Entschädigungsanspruches kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.

Rententafel

auf Grund der österreichischen allgemeinen Sterbetafel OEM 1980/82 und eines Zinsfußes von jährlich 3 % (Art. 14, Pkt. 5)
Jahresbetrag der monatlich im voraus zahlbaren lebenslangen*) Rente für einen
Kapitalsbetrag von EUR 72,67

Alter*)	Jahresrente in EUR	Alter*)	Jahresrente in EUR	Alter*)	Jahresrente in EUR	Alter*)	Jahresrente in EUR
0	2,54						
1	2,51	21	2,86	41	3,68	61	6,06
2	2,52	22	2,89	42	3,74	62	6,28
3	2,54	23	2,91	43	3,81	63	6,52
4	2,55	24	2,94	44	3,89	64	6,77
5	2,56	25	2,96	45	3,97	65	7,05
6	2,58	26	2,99	46	4,05	66	7,35
7	2,59	27	3,02	47	4,14	67	7,67
8	2,61	28	3,06	48	4,23	68	8,01
9	2,62	29	3,09	49	4,32	69	8,38
10	2,64	30	3,12	50	4,43	70	8,87
11	2,66	31	3,16	51	4,53	71	9,21
12	2,68	32	3,20	52	4,65	72	9,68
13	2,69	33	3,24	53	4,77	73	10,18
14	2,71	34	3,29	54	4,90	74	10,71
15	2,73	35	3,34	55	5,03	75	11,29
16	2,76	36	3,39	56	5,18	76	11,90
17	2,78	37	3,44	57	5,33	77	12,55
18	2,80	38	3,49	58	5,49	78	13,25
19	2,82	39	3,55	59	5,67	79	14,00
20	2,84	40	3,61	60	5,86	80	14,80

*) Bei zeitlich begrenzten Renten ist die Höhe der auf einen Kapitalsbetrag von EUR 72,67 entfallenden Jahresrente aus denselben Rechnungsgrundlagen zu erstellen.

**) Für die Berechnung der Rente ist das Alter des Rentners an seinem dem Beginne des Rentenbezuges nächstgelegenen Geburtstage maßgebend.

Anhang
Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz

§ 6.

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber – unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a – zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.
- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus einer fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind oder ihm eine andere Urkunde ausgefolgt worden ist, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 11.

- (1) Geldleistungen des Versicherers sind mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig. Die Fälligkeit tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit dem Begehren nach einer Geldleistung eine Erklärung des Ver-

sicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten, und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entspricht.

- (2) Sind diese Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles nicht beendet, so kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen in der Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat.
- (3) Der Lauf der Frist des Abs. 2 ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.
- (4) Eine Vereinbarung, durch welche der Versicherer von der Verpflichtung, Verzugszinsen zu zahlen, befreit wird, ist unwirksam.

§ 12.

- (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Steht der Anspruch einem Dritten zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung des Versicherers bekanntgeworden ist; ist dem Dritten dieses Recht nicht bekanntgeworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach zehn Jahren.
- (2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers beim Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Einlangen einer schriftlichen Entscheidung des Versicherers gehemmt, die zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrundegelegten Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen begründet ist. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.
- (3) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch in einer dem Abs. 2 entsprechenden Weise sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; sie ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruches gehindert ist, gehemmt.

§ 16.

- (1) Der Versicherungsnehmer hat beim Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind jene Gefahrenumstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bestimmungen abzuschließen, einen Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.
- (2) Ist dieser Vorschrift zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.
- (3) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte. Er ist auch ausgeschlossen, wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist; hat jedoch der Versicherungsnehmer einen Umstand nicht angezeigt, nach dem der Versicherer nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt hat, so kann dieser vom Vertrag nur dann zurücktre-

ten, wenn die Anzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig unterblieben ist.

§ 17.

- (1) Der Versicherer kann vom Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblichen Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist.
- (2) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.

§ 18.

Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrumstände an der Hand schriftlicher, vom Versicherer gestellter Fragen anzuzeigen, so kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach dem nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.

§ 19.

Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgeschlossen, so kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

§ 20.

- (1) Der Rücktritt ist nur innerhalb eines Monats zulässig. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.
- (2) Der Rücktritt ist gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erklären. Im Falle des Rücktrittes sind, soweit dieses Bundesgesetz nicht in Ansehung der Prämie etwas anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist von dem Zeitpunkt des Empfanges an zu verzinsen.

§ 21.

Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit er keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 23.

- (1) Nach Abschluss des Vertrages darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers weder eine Erhöhung der Gefahr vornehmen noch ihre Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- (2) Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 24.

- (1) Verletzt der Versicherungsnehmer die Vorschrift des § 23 Abs. 1, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Beruht die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers, so muss dieser die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen sich gelten lassen.

- (2) Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

§ 25.

- (1) Der Versicherer ist im Fall einer Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt.
- (2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Fall von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die im § 23 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, es sei denn, dass ihm in diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Gefahr bekannt war.

Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 26.

Die Vorschriften der §§ 23 bis 25 sind nicht anzuwenden, wenn der Versicherungsnehmer zu der Erhöhung der Gefahr durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für das der Versicherer haftet, oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst wird.

§ 27.

- (1) Tritt nach dem Abschluss des Vertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in dem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt hat, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.
- (3) Ist die Erhöhung der Gefahr durch allgemein bekannte Umstände verursacht, die nicht nur auf die Risiken bestimmter Versicherungsnehmer einwirken, etwa durch eine Änderung von Rechtsvorschriften, so erlischt das Kündigungsrecht des Versicherers nach Abs. 1 erst nach einem Jahr und ist Abs. 2 nicht anzuwenden.

§ 28.

- (1) Wird die im § 27 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.
- (2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Erhöhung der Gefahr in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kün-

digung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 29.

Eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr kommt nicht in Betracht. Eine Erhöhung der Gefahr kommt auch dann nicht in Betracht, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass das Versicherungsverhältnis durch die Erhöhung der Gefahr nicht berührt werden soll.

§ 30.

Die Vorschriften der §§ 23 bis 29 sind auch auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Erhöhung der Gefahr anzuwenden, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.

§ 31.

- (1) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer nach den Vorschriften dieses Kapitels zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, nur für einen Teil der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, so steht dem Versicherer das Recht des Rücktrittes oder der Kündigung für den übrigen Teil nur zu, wenn anzunehmen ist, dass für diesen allein der Versicherer den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen hätte.
- (2) Macht der Versicherer von dem Recht des Rücktrittes oder der Kündigung für einen Teil der Gegenstände oder Personen Gebrauch, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, das Versicherungsverhältnis für den übrigen Teil zu kündigen; die Kündigung kann jedoch nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der Versicherungsperiode erklärt werden, in welcher der Rücktritt des Versicherers oder seine Kündigung wirksam wird.
- (3) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer wegen einer Verletzung der Vorschriften über die Erhöhung der Gefahr von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, für einen Teil der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, so ist die Vorschrift des Abs. 1 auf die Befreiung entsprechend anzuwenden.

§ 38.

- (1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.
- (2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 39.

- (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so

kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.

- (2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Folgeprämie in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§ 39a.

Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 % (10 von Hundert) der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 Euro im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

§ 51.

- (1) Wenn die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich übersteigt, kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.
- (2) Ist die Überversicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlass eines Krieges verursacht oder ist sie die unvermeidliche Folge eines Krieges, so kann der Versicherungsnehmer das Verlangen nach Abs. 1 mit Wirkung vom Eintritt der Überversicherung ab stellen.
- (3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 sind die dem Versicherungsnehmer zurückzuerstattenden Prämienteile erst am Schluss der Versicherungsperiode zu zahlen.
- (4) Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht ab, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag nichtig.
- (5) Das Recht des Versicherungsnehmers, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten, bleibt unberührt.

§ 59.

- (1) Ist ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem einzelnen Versicherer ohne Bestehen der anderen Versi-

cherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Doppelversicherung), so sind die Versicherer in der Weise zur ungeteilten Hand verpflichtet, dass dem Versicherungsnehmer jeder Versicherer für den Betrag haftet, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt, der Versicherungsnehmer aber im ganzen nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.

- (2) Die Versicherer sind nach Maßgabe der Beträge, deren Zahlung ihnen dem Versicherungsnehmer gegenüber vertragsmäßig obliegt, untereinander zum Ersatz verpflichtet. Ist auf eine der Versicherungen ausländisches Recht anzuwenden, so kann der Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, vom anderen Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, vom anderen Versicherer nur dann Ersatz verlangen, wenn er selbst nach dem für ihn maßgebenden Recht zum Ersatz verpflichtet ist.
- (3) Hat der Versicherungsnehmer eine Doppelversicherung in der Absicht genommen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

§ 60.

- (1) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch welchen die Doppelversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Doppelversicherung abgeschlossen, so kann er verlangen, dass der später abgeschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme, unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie, auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Doppelversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind jedoch in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer abgeschlossen worden, so kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.
- (3) Die Aufhebung oder Herabsetzung wird erst mit dem Ablauf der Versicherungsperiode wirksam, in der sie verlangt wird. Das Recht, die Aufhebung oder die Herabsetzung zu verlangen, erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht unverzüglich geltend macht, nachdem er von der Doppelversicherung Kenntnis erlangt hat.

§ 64.

- (2) Die von dem oder den Sachverständigen getroffene Feststellung ist nicht verbindlich, wenn sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. Die Feststellung erfolgt in diesem Fall durch Urteil. Das gleiche gilt, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

§ 68.

- (1) Besteht das versicherte Interesse beim Beginn der Versicherung nicht oder gelangt, falls die Versicherung für ein künftiges Unternehmen oder sonst für ein künftiges Interesse genommen ist, das Interesse nicht zur Entstehung, so ist der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Zahlung der Prämie frei; der Versicherer kann eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
- (2) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, so gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer vom Wegfall

des Interesses Kenntnis erlangt.

- (3) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlass eines Krieges weg, oder ist der Wegfall des Interesses die unvermeidliche Folge eines Krieges, so gebührt dem Versicherer nur der Teil der Prämie, welcher der Dauer der Gefahrtragung entspricht.
- (4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 sind die dem Versicherungsnehmer zurückzuerstattenden Prämienteile erst nach Kriegsende zu zahlen.

§ 69.

- (1) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt an die Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
- (2) Für die Prämie, welche auf die zur Zeit des Eintrittes laufende Versicherungsperiode entfällt, haften der Veräußerer und der Erwerber zur ungeteilten Hand.
- (3) Der Versicherer hat die Veräußerung in Ansehung der durch das Versicherungsverhältnis gegen ihn begründeten Forderungen erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von ihr Kenntnis erlangt – die Vorschriften der §§ 1394 bis 1396 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

§ 70.

- (1) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt hat.
- (2) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen; die Kündigung kann nur mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird; hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt hat.
- (3) Wird das Versicherungsverhältnis aufgrund dieser Vorschriften gekündigt, so hat der Veräußerer dem Versicherer die Prämie zu zahlen, der Erwerber haftet in diesen Fällen für die Prämie nicht

§ 71.

- (1) Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anzeige weder vom Erwerber noch vom Veräußerer unverzüglich erstattet, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.
- (2) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt bestehen, wenn ihm die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn die Anzeige nicht vorsätzlich unterlassen worden ist und die Veräußerung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

Haushalt-Versicherung

Besondere Vereinbarung – Produkt Individuell

In Abänderung der Allgemeinen Bedingungen für Haus-
haltversicherungen (ABH), gilt vereinbart:

1. Unterversicherungsschutz

In Abänderung von Art. 7, Pkt. 4 ABH verzichtet die VAV auf den Einwand einer Unterversicherung im Falle

a) der individuellen Festlegung der Versicherungssumme gegenständlichen Vertrages, soweit der Versicherungswert die Versicherungssumme um nicht mehr als 20 % übersteigt.

b) der Berechnung der Versicherungssumme nach der Anzahl der Quadratmeter der Wohnnutzfläche *) der Wohnung mit mindestens dem bei Vertragsabschluss vom Versicherer festgelegten letztgültigen Quadratmeterwert. In jedem Falle gilt die dokumentierte Versicherungssumme als Höchstentschädigungssumme im Schadenfall. Diese Vereinbarung hat Gültigkeit, wenn die so ermittelte Versicherungssumme auch der Wertanpassung gemäß Verbraucherpreisindex unterliegt. Wird die Wertanpassung während der Vertragslaufzeit gekündigt, gilt im Schadenfall die Regelung im Hinblick auf Unterversicherung gemäß Punkt a) dieser Vereinbarung. Stellt sich im Schadenfall heraus, dass die Wohnnutzfläche*) größer ist als die der Berechnungsgrundlage zugrunde liegende Fläche, dann wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum Gesamtschaden so verhält wie die der Prämienberechnung zugrunde liegende Fläche der Nutzfläche der Wohnung. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern die Abweichung nicht mehr als 10 % beträgt.

*) Als Wohnnutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung gemäß Miet- oder Kaufvertrag. Bei Eigenheimen darüber hinaus Keller und Dachbodenräume, sofern diese ihrer Ausstattung nach für Wohnzwecke geeignet sind; weiters sind Hobbyräume und an die Wohnräumlichkeiten angebaute Wintergärten sowie der Verbau von Pergolas (Balkon- und Terrassenverbauungen) die als Erweiterung der Wohnfläche dienen und ganzjährig genutzt werden können, der Wohnnutzfläche zuzurechnen.

2. Generelle Neuwertversicherung

In Abänderung von Art. 6, Pkt. 1.4 und 1.6 ABH gilt als Ersatzwert für die Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung einer versicherten Sache, ausgenommen Boden- und Kellerkram, der NEUWERT. Die Entschädigung erfolgt daher ohne Wertminderung durch Alter und Abnutzung. Art. 6, Pkt. 5 bleibt vollinhaltlich aufrecht.

3. Unbemannte Flugkörper

In Ergänzung des Art. 2, Pkt. 1 gilt der Absturz und Anprall unbemannter Flugkörper oder Teilen davon und Abhandenkommen bei diesen Ereignissen als mitversichert.

4. Brandherd

In Ergänzung des Art. 2, Pkt. 1.1 ABH gilt bei einem entschädigungspflichtigen Schaden der Brandherd als mitversichert.

5. Verpuffungsschäden

In Ergänzung des Art. 2, Pkt. 1. ABH gelten Verpuffungsschäden, als mitversichert.

6. Indirekte Blitzschäden

In Erweiterung der Bestimmungen des Art. 2, Pkt. 1.2 ABH sind Schäden an versicherten elektrischen Geräten und Einrichtungen (Art. 1 ABH), die durch Überspannung beziehungsweise Induktion infolge Blitzschlages entstanden sind, mitversichert. Darüber hinausgehende Folgeschäden sind vom Versicherungsschutz ausgenommen.

7. Vandalismusschäden durch Einbruch

In Abänderung von Art. 2, Pkt. 3.1 ABH leistet der Versicherer Entschädigung, wenn der Täter versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt, nachdem er gemäß Art. 2, Pkt. 3.2 ABH in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen ist.

8. Wasserbetten

Versichert sind Schäden an den versicherten Sachen durch austretende Flüssigkeit aus Wasserbetten. Flüssigkeit aus Wasserbetten gilt als Leitungswasser im Sinne der ABH.

9. Ersatzwohnung

Wird durch einen Schadenfall im Sinne von Art. 2, Pkt. 1, 2 oder 4 ABH die versicherte Wohnung UNBENÜTZBAR, so ersetzt der Versicherer im Rahmen der Versicherungssumme die nachweislich aufgewendeten Mietkosten (maximal EUR 45,00 pro Tag) für eine Ersatzräumlichkeit, sofern keine Entschädigung anderweitig verlangt werden kann. Die Entschädigung wird für die Dauer der tatsächlichen Unbenutzbarkeit der Wohnung, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten (bzw. bis zu maximal EUR 8.100,00) nach dem Eintritt des Schadenfalls gewährt. Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, für die unverzügliche Instandsetzung der Wohnung Sorge zu tragen.

10. Schäden durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser

Abweichend von Art. 2, Pkt. 4 bzw. Art. 2, Pkt. 4.3 ABH erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden an den versicherten Sachen durch Regen-, Schnee- u. Schmelzwasser vom Dach, das

- aus Dachrinnen
- aus Ablaufrohren für Regen-, Schnee- und Schmelzwasser
- durch das Dach

ins Innere des Gebäudes eingedrungen ist, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr zu tragen hat.

Nicht versichert sind Schäden,

welche durch Rückstau (Rückstau auch aus dem Kanalsystem) entstehen, Schäden an der Hausfassade, am Dachgebälk, am Dach selbst, Auftauen und Reparaturen von Dachrinnen und Außenablaufrohren, Kosten für Wegräumen von Schnee und Eis usw., Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachluken sowie durch Öffnungen am Dach bei Neu- bzw. Rohbauten, Umbauten oder anderen Arbeiten.

11. Verunreinigung von Erdreich und Gewässer

In Erweiterung des Art. 10, Pkt. 11 ABH gilt bis zu einer Versicherungssumme von EUR 75.000,00 die Gefahr der Verunreinigung von Erdreich und Gewässern durch Lagerung von Mineralölprodukten in Kleingebinden mitversichert, sofern diese zur privaten Verwendung erfolgt.

12. Gelagerte Baubestandteile

In Abänderung von Art. 1, Pkt. 3.2 ABH gelten im Rahmen der Versicherungssumme Baubestandteile, die noch nicht fix montiert sind, bis max. EUR 7.500,00 als mitversichert, sofern

- sie zum Einbau in die Wohnungsräumlichkeiten vorgesehen sind
- sie ausschließlich privaten Verwendungszwecken dienen.

13. Adaptierungen und Baubestandteile

In Abänderung von Art. 1, Pkt. 1.2 ABH erstreckt sich der Versicherungsschutz im Rahmen der Versicherungssumme zusätzlich auf folgende vom Versicherungsnehmer eingebrachte und fix montierte Baubestandteile:

Elektro- und Sanitärinstallationen, Türen, Zargen und Fenster, sofern diese im Rahmen der Versicherungssumme berücksichtigt wurden und der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr zu tragen hat.

Diese Haftungserweiterung gilt nicht

- für Ein- und Zweifamilienhäuser, wenn der Wohnungsinhaber auch Inhaber dieser Gebäude ist

- wenn aus einer anderweitigen Versicherung Schadenersatz verlangt werden kann.

14. Fahrraddiebstahl

In Abänderung von Art. 2, Pkt. 3.5 ABH und Art. 3, Pkt. 2.1. ABH, gelten generell nur gesicherte (versperrte) Fahrräder bis max. EUR 500,00 mitversichert. Wenn Fahrräder in den vom Versicherungsnehmer ausschließlich benützten, zu den Wohnräumlichkeiten gehörenden Räumen, nämlich Dachboden, Kellerabteil oder Ersatzraum (z.B. Schuppen), aufbewahrt bzw. abgestellt werden, muß der Raum versperrt sein. Kein Versicherungsschutz besteht somit in gemeinschaftlich genutzten Räumen wie z.B. Fahrradabstellraum, wenn das Fahrrad nicht gesichert ist.

15. Mitversicherung von Kühlgut

In Erweiterung der ABH leistet der Versicherer infolge eines Ausfalles der Stromversorgung Entschädigung für aus diesem Ereignis nicht mehr genießbares Kühlgut, sofern

- eine den Anforderungen entsprechende Lagerung gegeben war und
- das verdorbene Kühlgut ausschließlich für den privaten Verzehr bestimmt war.

Die Entschädigungsleistung ist in jedem Falle mit EUR 200,00 pro Schadenfall begrenzt.

16. Summenanhebung für Zweitwohnsitzbesitzer

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer gegenständlicher Polizze für eine weitere Wohnung innerhalb Österreichs bei der VAV Versicherungs-AG eine Haushaltversicherung abgeschlossen hat, gilt für diese weitere Wohnung nachstehende Vereinbarung als getroffen: Versicherte Schäden am eigenen beweglichen Wohnungsinhalt (nicht Schmuck, Edelmetallgegenstände, Geldwerte und Sammlungen) werden bis 10 % der Versicherungs-/Höchsthaftungssumme, maximal EUR 7.500,00 der in diesem Vertrag festgesetzten Versicherungs-/Höchsthaftungssumme ersetzt, falls der Wert des Wohnungsinhaltes nicht ausreichend versichert wurde.

17. Psychologische Betreuung nach versuchten oder vollbrachten Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl und Beraubung

In Erweiterung des Art. 2 der ABH umfasst der Versicherungsschutz bei Schäden durch versuchten oder vollbrachten Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl und Beraubung auch die psychologische Akutbetreuung und gegebenenfalls auch längerfristige notwendige psychologische Behandlungen inkl. Nebenkosten (z.B. Kilometergeld usw.) bis maximal EUR 400,00 je Versicherungsfall.

18. Kosten für Behördenwege

In Erweiterung von Art. 1, Pkt. 2 ABH werden die bei einem entschädigungspflichtigen Schaden von mindestens EUR 3.700,00 entstandenen Kosten für Behördenwege, die im Zusammenhang mit dem Schaden anfallen, bis EUR 750,00 ersetzt.

19. Kosten für Wiederbeschaffung von Dokumenten

In Erweiterung von Art. 1, Pkt. 2 ABH gelten die bei einem entschädigungspflichtigen Schaden entstehenden Kosten für die Wiederbeschaffung von Dokumenten bis EUR 750,00 mitversichert.

20. Aufräumungs- und Reinigungskosten

In Erweiterung von Art. 1, Pkt. 2 ABH gelten die bei einem entschädigungspflichtigen Schaden entstehenden Aufräumungskosten (einschließlich Transport bis zur nächsten gestatteten Ablagerungsstätte bzw. Deponie) und Reinigungskosten der Versicherungsräumlichkeiten sowie die Behandlung und Mehrkosten von gefährlichem Abfall und Problemstoffen (Sonderabfall), der aus versicherten Sachen nach einem ersatzpflichtigen Schadenereignis entsteht, bis 5 % im Rahmen der Versicherungs-/Höchsthaftungssumme maximal EUR 15.000,00 mitversichert.

Darunter fallen folgende Kosten:

- Untersuchungskosten, sofern behördlich vorgeschrieben
- Behandlungskosten von Sonderabfall
- Entsorgungskosten von Sonderabfall
- Deponierungskosten von Sonderabfall inkl. öffentlicher Abgaben.

Die Ersatzleistung des Versicherers für diese Kosten sind mit EUR 7.500,00 inkl. der unter Art. 1, Pkt. 2 ABH genannten Kosten begrenzt.

21. Schlossänderungskosten nach versuchtem Einbruch

In Ergänzung des Art. 6, Pkt. 1.7. ABH gelten bei einem entschädigungspflichtigen Schaden die Wiederherstellungskosten des beschädigten Schlosses aufgrund versuchten Einbruchs bis EUR 500,00 mitversichert (meldepflichtig laut Art. 5, Pkt. 2.2).

22. Einbruch in Garderobekästchen

In Ergänzung des Art. 2, Pkt. 3.2 der ABH liegt ein ersatzpflichtiger Schaden auch dann vor, wenn der Täter versicherte Sachen des Versicherungsnehmers aus einem versperrten Garderobekästchen innerhalb Österreichs entwendet, ohne dass dieser zuvor in die Räumlichkeiten (z.B. von Schulen, Schwimmbädern, Sportvereinen, Fitnesscentern und dergleichen) eingebrochen hat (meldepflichtig laut Art. 5, Pkt. 2.2).

Für Angehörige des öffentlichen Dienstes * erstreckt sich der Versicherungsschutz weiters auf die Dienststelle und die vom Versicherungsnehmer übernommenen Ausrüstungsgegenstände und Bekleidung (meldepflichtig laut Art. 5, Pkt. 2.2).

Die Höchstentschädigung dieser Deckungserweiterung beträgt EUR 500,00.

**) Für Dienstnehmer des öffentlichen Dienstes sowie deren im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatten oder Lebensgefährten (analog der Kfz-Versicherung).*

23. Rückreisekosten aus dem Urlaub

Versichert sind die Mehrkosten (Fahrtmehrkosten) für die vorzeitige Rückreise aus dem Urlaub, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubsreise abbrechen muss, um an den Schadenort (versicherte Wohnung) zu reisen.

Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich EUR 5.000,00 übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig ist.

Als Urlaubsreise gilt jede private Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu maximal 6 Wochen.

Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, das dem benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise zum Schadenort entspricht.

Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise werden je Versicherungsfall bis maximal EUR 5.000,00 übernommen.

24. Privathaftpflicht – Versicherung im Rahmen der Haushalt

In Erweiterung von Art. 12 und 14 der ABH erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die ganze Erde.

Pauschalversicherungssumme EUR 1.500.000,00

Naturgefahren Katastrophendeckung

1. Versicherte Gefahren und Schäden

- 1.1. In Erweiterung von Art. 2 Pkt. 2.5.1 der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltversicherung mit Wertanpassung (ABH) sind Schäden am versicherten Wohnungsinhalt durch Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Erdbeben, Lawinen (nicht Dachlawinen) und Lawinenluftdruck mitversichert. Alle Schäden, die aus ein und derselben Ursache im zeitlichen Zusammenhang innerhalb von **168 Stunden** in Österreich anfallen, gelten als ein Schadenereignis.
- 1.2. Versicherungsschutz für den versicherten Wohnungsinhalt besteht nur, wenn sich dieser in einem Gebäude befindet in dem bereits Giebelmauerwerk aufgemauert, Decken eingezogen, Dach geschlossen, Dachvorsprünge verputzt oder verschalt und alle Dachbodenöffnungen, Fenster, Stiegenaufgänge und dgl. verschlossen sind.
- 1.3. Als **Hochwasser** oder **Überschwemmung** gilt eine Überflutung durch
 - 1.3.1. Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern infolge von außergewöhnlicher Witterung;
 - 1.3.2. **außergewöhnliche Witterung**, die von Grund und Boden oder dem Abwassersystem nicht aufgenommen werden kann;
 - 1.3.3. **Rückstau** aus dem Abwassersystem infolge von außergewöhnlicher Witterung
- 1.4. Als **Vermurung** gelten Massenbewegungen, die durch Wassereinwirkung ausgelöst werden. Derartige Muren enthalten Erdreich und Wasser etwa in gleichem Ausmaß und stellen einen Schlammstrom mit flussähnlichem Verlauf dar, der sich der Talform anpasst.
- 1.5. Als **Erdbeben** gelten großräumige Erschütterungen des Erdbodens, deren naturbedingte Ursache im Erdinneren liegt. Die Erdstöße müssen nach den Messungen von mindestens zwei Erdbebenstationen für den Versicherungsort mindestens die Magnitude ML = 3,5 nach C.F. Richter erreichen.
- 1.6. Als **Lawinen** gelten an Berghängen plötzlich niedergehende Schnee- und Eismassen, deren Abgehen durch eine naturbedingte Lösung des Zusammenhaltes der Schneedecke in Folge zu großen Gewichtes der Schneemassen verursacht wird.
- 1.7. Als **Lawinenluftdruck** gelten die in Begleitung von niedergehenden Lawinen (Staublawinen) auftretenden Luftwirbel, die hohe lokale Windstärken (durch Luftdruck und Sog) erzeugen können.

2. Nicht versicherte Schäden

Der Versicherungsschutz bezieht sich keinesfalls auf

- 2.1. Schäden am versicherten Wohnungsinhalt, welcher sich in einem baufälligen bzw. ganz oder teilweise mangelhaft instand gehaltenen Gebäude befindet.
- 2.2. Schäden am versicherten Wohnungsinhalt, welcher sich in einem undichten Gebäude (z.B. undichter Keller) befindet, ausgenommen das Wasser ist als Folge einer Ursache gemäß Pkt. 1.1. in das Gebäude nachweislich durch geschlossene Öffnungen (z.B. Türen, Fenster) gelangt.
- 2.3. Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachluken und durch Öffnungen am Dach bei Neubauten.
- 2.4. Schäden durch Grundwasser.
- 2.5. Schäden am versicherten Wohnungsinhalt, wenn sich dieser in einem Gebäude befindet, in dem im Zuge von Umbau- oder anderen Arbeiten Bauteile oder Gebäudezubehör aus der üblichen Verankerung oder Befestigung gelöst wurden oder nicht entsprechend mit dem sonstigen Bauwerk verbunden worden sind.
- 2.6. Schäden, die durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen entstehen.
- 2.7. Schäden an Sachen im Freien.
- 2.8. Schäden am versicherten Wohnungsinhalt infolge Vermurungen, wenn sie die Folge von Erdaufschüttungen bzw. -abgrabungen oder Sprengungen sind.
- 2.9. Die Höchstentschädigung der Katastrophendeckung beträgt für versicherten Wohnungsinhalt pro Schadenfall und Versicherungsort **EUR 4.000,00** auf 1. Risiko.
- 2.10. Die Ersatzleistung erfolgt unabhängig von Zahlungen öffentlicher Institutionen oder Einrichtungen und unabhängig davon, ob bei anderen Versicherungsunternehmen ebenfalls Deckung besteht.

3. Nebenkosten

- 3.1. Im Rahmen der vorgenannten Höchstentschädigung – also nicht zusätzlich – gelten die Aufräumungskosten, Abbruchkosten, Demontage- und Remontagenkosten, Abdeckkosten und Reinigungskosten sowie Entsorgungskosten mit Erdreich bis max. EUR 1.500,00 mitversichert.

4. Kündigungsrecht

- 4.1. Der Versicherer kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die getroffenen Vereinbarungen jährlich zum 01.01. in schriftlicher Form, kündigen.
- 4.2. Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Gebäudeversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.